



Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung

Vorlage Nr.	BV-019/2017	öffentlich	Datum
Bearbeiter	Frau Silberborth		21.02.2017
Einreicher	Bürgermeisterin, Amt für Finanzverwaltung		

Betreff:

Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2012

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	09.03.2017	Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Ordnung, Sicherheit und kommunales Eigentum	Vorberatung
Ö	23.03.2017	Hauptausschuss	Vorberatung
Ö	05.04.2017	Gemeindevertretung	Entscheidung

Begründung:

Gemäß § 82 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) entscheidet die Gemeindevertretung in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten. Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür Gründe anzugeben.

Der von der Kämmerin aufgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 wurde vom Rechnungsprüfungsamt (RPA) für die Gemeinden Eichwalde, Schulzendorf, Zeuthen und der Stadt Wildau in der Zeit vom 28. November 2016 bis zum 21. Februar 2017 mit Unterbrechungen geprüft.

Das RPA erklärte:

- Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Bürgermeisterin und von der Kämmerin der Gemeinde Zeuthen sowie den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden. Ergänzend hierzu hat uns die Bürgermeisterin in der **Vollständigkeitserklärung** vom 21. Februar 2017 schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und im zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge und sämtliche Auszahlungen und Einzahlungen enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind. In der Erklärung wird auch versichert, dass der Rechenschaftsbericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage wesentlichen Gesichtspunkte sowie die erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.
- Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 nebst Anlagen entspricht den gesetzlichen und den ergänzenden ortsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt der Gemeindevertretung Zeuthen auf Basis des vorliegenden Prüfergebnisses, der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung erteilt der Bürgermeisterin der Gemeinde Zeuthen entsprechend § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Entlastung für das Haushaltsjahr 2012.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:
keine

Im Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Ordnung, Sicherheit und kommunales Eigentum beraten und empfohlen am: 09.03.2017
In der Sitzung des Hauptausschusses beraten und empfohlen am: 23.03.2017